

BGB AT

Willensmängel und Wissenszurechnung bei Stellvertretung (§ 166 BGB)

Grundsatz: Maßgeblichkeit der Person des Vertreters (§ 166 I BGB)

Willensmängel

Kenntnis oder Kennenmüssen

Ausnahme: Berücksichtigung der Person des Vertretenen (§ 166 II BGB)

§ 166 II BGB ist grundsätzlich nicht analog anzuwenden

Eigene(s) Kenntnis/Kennenmüssen bei Unkenntnis/Kennenmüssen des Vertreters
(§ 166 II 1 / § 166 II 2 BGB)

- Wissensvertreter ist jeder, der nach der Organisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und dabei die anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. weiterzuleiten.
- Unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses muss sich derjenige, der einen anderen mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen lassen muss (Rechtsgedanke des § 166 BGB).
- Hinter der Figur des „Wissensvertreters“ steht die Idee, der Geschäftsherr solle sich nicht durch eine Kompetenz- und damit Wissensaufteilung einer Wissenszurechnung entziehen.

- Im Rahmen der Stellvertretung ist für Willensmängel und die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen grundsätzlich allein auf die Person des Vertreters abzustellen (§ 166 I BGB).
- Ausnahmsweise kann auch die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Vertretenen relevant sein (§ 166 II BGB).
- § 166 BGB gilt analog für sog. „Wissensvertreter“. Das ist jeder, der nach der Organisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und dabei die anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. weiterzuleiten.